

1. Darf der Vorsitzende des Schwurgerichtes nach begonnener Auslosung der Geschworenen noch die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen mit der Wirkung anordnen, daß dadurch die Zahl der überhaupt zulässigen Ablehnungen sich mindert? Ist die Statthaftigkeit solchen Verfahrens von der Zustimmung der Prozeßbeteiligten abhängig?

St.P.D. §§ 278. 281—285. 377 Nr. 1.

III. Straffenat. Ur. v. 21. Juni 1894 g. D. u. Gen. Rep. 2138/94.

I. Schwurgericht Magdeburg.

Auf Revision der Angeklagten wurde das Urteil des Schwurgerichtes nebst den Feststellungen aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Von den Revisionsbeschwerden erscheint in jedem Falle die Rüge nicht vorschriftsmäßiger Besetzung der Geschworenenbank begründet.

Wie das Sitzungsprotokoll beurkundet, hat der Gerichtsvorsitzende, nachdem er die Anwesenheit von 27 für die Auslosung tauglichen Geschworenen konstatiert und in Gemäßheit des § 282 St.P.D. das den Prozeßbeteiligten zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich dahin geordnet hatte, von den zulässigen 15 Ablehnungen sollten den Angeklagten 8, der Staatsanwaltschaft aber 7 zustehen, mit der Auslosung selbst nach Vorschrift von § 283 St.P.D. begonnen. „Nachdem er einige Namen aus der Urne gezogen hatte“, fährt das Protokoll wörtlich fort, „ordnete er mit Rücksicht auf die voraussichtlich längere Dauer der Verhandlung die Zuziehung eines Ergänzungsgeschworenen an und schränkte demgemäß seine zuvor wiedergegebene Mitteilung dahin ein, daß der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten je 7 Ablehnungen zuständen. Ein Widerspruch erfolgte

von keiner Seite. Hierauf zog er den Rest der Namen aus der Urne.“ Aus dieser Beurkundung erhellt klar und unbestritten, daß der Gerichtsvorsitzende nicht, wie das Gesetz zweifellos voraussetzt, vor dem Beginne der Auslosung von der ihm nach § 285 St.P.O. zustehenden Befugnis der Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen Gebrauch gemacht, sondern diese Befugnis mitten im Auslosungsakte selbst, und nachdem die Prozeßbeteiligten teilweise bereits ausgeloste Geschworene angenommen bzw. abgelehnt hatten, zum Nachteile der Angeklagten in Anwendung gebracht hat. Die Grundsätze, welche das Reichsgericht in seinem Urteile vom 27. Mai 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 Nr. 51, bezüglich der Unzulässigkeit einer verspäteten Zurücknahme der positiven Anordnung, Ergänzungsgeschworene zuzuziehen, ausgesprochen hat, treffen in erhöhtem Maße zu, sobald das Eingreifen einer solchen, diese Zuziehung erst neu anordnenden Verfügung in die ganz oder teilweise bereits vollzogene Auslosung in Frage kommt. In jenem vorentschiedenen Falle wuchs den Prozeßbeteiligten nachträglich ein neues Ablehnungsrecht zu, während hier den Angeklagten ein von ihnen bereits in Wirksamkeit gesetztes Ablehnungsrecht nachträglich mit rückwirkender Kraft geschmälert worden ist. Wesentlich hier wie dort ist die klare Absicht des Gesetzes, grundsätzlich jede persönliche Einwirkung des Gerichtes auf die Besetzung der Geschworenenbank auszuschließen und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit, einem Verfahren vorzubeugen, welches die Möglichkeit eröffnet und das Mißtrauen zu erwecken geeignet ist, der Vorsitzende könne je nach dem Fallen der Lose und dem Handhaben des Ablehnungsrechtes durch willkürliche Mehrung oder Minderung der Zahl der über 12 auszulosenden Geschworenen und durch eine derartige diskretionäre Verkürzung oder Erweiterung der Ablehnungsrechte der Prozeßbeteiligten der Geschworenenbank diese oder jene, seinen Anschauungen entsprechende Gestaltung geben. Deshalb ist es auch ohne Interesse, zu untersuchen, ob vorliegenden Falles die Angeklagten gerade von 7 oder von 6 oder gar nur 5 Ablehnungen Gebrauch gemacht haben. Es liegt in der Natur der Auslosung, ihrer unberechenbaren Chancen und der hiervon abhängigen Handhabung des Ablehnungsrechtes, daß schon die erste Ausübung desselben gegenüber dem ersten aus der Urne gezogenen Namen sich objektiv, wie subjektiv auf dem Boden der überhaupt zu-

lässigen Zahl von Ablehnungen bewegt, daß sie durch den Umfang des überhaupt zustehenden Ablehnungsrechtes bedingt wird. Deshalb ist die Beschwerde eines solchen Prozeßbeteiligten, er würde, wäre er durch die ursprüngliche, später zurückgenommene erste Anordnung des Vorsitzenden nicht über den Umfang seines Ablehnungsrechtes in Irrtum versetzt worden, würde er also gewußt haben, ihm stünden nicht acht, sondern nur sieben Ablehnungen zu, sich schon den erstausgelosten Geschworenen gegenüber anders verhalten haben, als das tatsächlich geschehen ist, niemals zu widerlegen. Auch erscheint es um so gleichgültiger, auf die Frage, inwieweit das Urteil auf dem erörterten Prozeßverstoße beruht, einzugehen, als in Gemäßheit des § 377 Ziff. 1 St.P.D. „nicht vorschriftsmäßige Besetzung der Geschworenenbank“ einen absoluten Revisionsgrund abgibt und „stets“ zur Aufhebung des Urteiles führen muß. Aus dem gleichen Grunde und weil die, die organische Zusammensetzung der Gerichte regelnden objektiven Normen des Gesetzes gänzlich außerhalb des Bereiches der Verfügungsgewalt der Prozeßbeteiligten liegen, kann auch nichts darauf ankommen, daß, wie das Protokoll in einem ersichtlich später eingeschalteten Satze hervorhebt, das Verfahren des Gerichtsvorsitzenden keinen „Widerspruch“ gefunden hat. Sowenig die Zahl der fungierenden Geschworenen und der zulässigen Ablehnungsrechte von Verzichten oder Kompromissen der Prozeßbeteiligten abhängig ist, sowenig unterliegt die gesetzlich geordnete Handhabung der dem Gerichtsvorsitzenden in Bildung der Geschworenenbank, Auslosung u. dgl. eingeräumten Prärogativen solcher Beeinflussung durch die Parteien.